

13.04.87

EG - R - Wi

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/390/EWG zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist

KOM(87) 129 endg.; Ratsdok. 5642/87

---

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 13. April 1987 - 121 - 680 70 - E - F1 504/87 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. März 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

Richtlinie des Rates  
zur Änderung der Richtlinie 80/390/EWG vom 17. März 1980  
zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung,  
die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts,  
der für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung  
an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist

---

BEGRÜNDUNG

1. Am 13. Januar 1981 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie über den Prospekt, der im Fall von öffentlichen Zeichnungs- oder Verkaufsangeboten zu veröffentlichen ist, zugeleitet ("Vorschlag Prospekt für öffentliche Angebote") (1). Dieser Vorschlag schloß sich logisch an die Richtlinie 80/390/EWG des Rates vom 17. März 1980, betreffend den Prospekt, der für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist ("Vorschlag Börsenzulassungsprospekt") an (2).
2. In seiner Stellungnahme vom 23. April 1982 (3) zum Vorschlag über den Prospekt für öffentliche Angebote beantragte das Europäische Parlament, daß dann, wenn Wertpapiere gleichzeitig in zwei oder mehr Mitgliedstaaten Gegenstand eines öffentlichen Angebots sind, ein einziger öffentlicher Angebotsprospekt, der in nur einem Mitgliedstaat gebilligt wurde, für die Zwecke des öffentlichen Angebots in sämtlichen Mitgliedstaaten ausreicht. Anders gesagt, dem Prospekt für öffentliche Angebote sollte gegenseitige Anerkennung gewährt werden. In Anbetracht dessen hat die Kommission den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung in ihren geänderten Vorschlag (Art. 23) aufgenommen, den sie dem Rat am 19. April 1982 zugeleitet hat (4).

---

(1) ABL. Nr. C 355 vom 31.12.1980

(2) ABL. Nr. L 100 vom 17.4.1980

(3) ABL. Nr. C 125 vom 17.5.1982

(4) ABL. Nr. C 226 vom 31.8.1982

3. Am 17. November 1986 hat der Rat die Richtlinie 86/566/EWG zur Änderung der Ersten Richtlinie vom 11. Mai 1960 zur Durchführung des Artikels 67 des Vertrags erlassen (5). Diese Richtlinie schafft die Devisenbeschränkungen für (u.a.) die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse ab 1. März 1987 ab. Diese Liberalisierung könnte zu einer erhöhten Anzahl von Anträgen auf Zulassung zur amtlichen Notierung auf grenzüberschreitender Basis führen. Diese Tendenz kann durch die gegenwärtig zu beobachtende wachsende Internationalisierung der Wertpapiermärkte nur verstärkt werden.
4. Um den oben beschriebenen Prozeß zu erleichtern, scheint es angebracht, die übrigen Behinderungen multinationaler Notierungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Ein solches Hindernis ist die Vorschrift, in verschiedenen Mitgliedstaaten leicht voneinander abweichende Börsenzulassungsprospekte zu veröffentlichen (weil mit der Richtlinie über den Börsenzulassungsprospekt keine vollständige Koordinierung erreicht wird). Daraus folgt, daß das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung auf Börsenzulassungsprospekte in der gleichen Weise angewandt werden sollte wie auf Prospekte für öffentliche Angebote. Die Richtlinie über den Börsenzulassungsprospekt sollte daher entsprechend geändert werden. Dies ist das Ziel dieses Vorschlags.
5. Insbesondere ändert er Artikel 24 der Börsenzulassungsprospektrichtlinie, in dem gegenwärtig lediglich bestimmt wird, daß sich die zuständigen Stellen "bemühen", im Falle gleichzeitiger Zulassung zur amtlichen Notierung an Börsen in mehreren Mitgliedstaaten einen einheitlichen Wortlaut anzuerkennen. In Zukunft soll die direkte gegenseitige Anerkennung gelten, wofür in fünf neuen Absätzen Sorge getragen wird. Darin sind Regeln für die Anwendung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten hinsichtlich des Inhalts und der Billigung der Prospekte festgelegt, denen gegenseitige Anerkennung zu gewähren ist. Der frühere zweite Absatz, in dem es um den Fall eines Wertpapiers geht, das seit weniger als sechs Monaten bereits in einem anderen Mitgliedstaat notiert wird, wird beibehalten und wird zu Absatz 6, und es wird ein neuer siebenter Absatz hinzugefügt, der die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden sicherstellt, und zwar mit dem gleichen Wortlaut wie Artikel 18 (1) der Ratsrichtlinie 79/279/EWG zur Koordinierung der Bedingungen für die Zulassung zur amtlichen Notierung (6).

---

(5) ABl. Nr. L 332 vom 26.11.1986

(6) ABl. Nr. L 66 vom 16.3.1979

Eine weitere Änderung besteht darin, daß an Artikel 25 ein dritter Absatz angefügt wird. Dieser dient lediglich dem Zweck, die Bestimmung über das Berufsgeheimnis dem Wortlaut einer ähnlichen Bestimmung in der Ratsrichtlinie 85/611/EWG betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Artikel 50) anzugleichen (7).

Zuletzt wird ein neuer Artikel 25 A hinzugefügt, mit dem für die Gemeinschaft die Möglichkeit geschaffen wird, Vereinbarungen mit Drittländern zu treffen, die dahingehen, das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung auf der Basis der Gegenseitigkeit auf solche Länder auszudehnen.

6. Die gegenseitige Anerkennung der Prospekte wird bei der Schaffung des Binnenmarktes für die Gemeinschaft, wie vom Weißbuch der Kommission zu diesem Gegenstand verlangt, einen großen Schritt voran bedeuten. Sie wird zur Verwirklichung eines integrierten Wertpapiermarkts in der Gemeinschaft beitragen und damit die Schaffung eines wirklich einheitlichen gemeinsamen Kapitalmarkts begünstigen.

---

(7) ABL. Nr. L 375 vom 31.12.1985

Vorschlag für eine  
RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 80/390/EWG

zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54,  
auf Vorschlag der Kommission <sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>2</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>3</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages heisst es, dass der Rat, soweit erforderlich die Schutzbestimmungen koordiniert, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten.

Der Rat hat am 17. November 1986 die Richtlinie 86/566/EWG zur Änderung der Ersten Richtlinie vom 11. Mai 1960 zur Durchführung des Artikels 67 des Vertrages <sup>4</sup> erlassen. Diese Richtlinie schafft die Devisenrestriktionen

---

<sup>1</sup>

<sup>2</sup>

<sup>3</sup>

<sup>4</sup>

ABL. Nr. L 332 vom 26.11.1986, S. 22

für (u.a.) die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an der Wertpapierbörse ab. Infolgedessen dürfte die Zahl der grenzüberschreitenden Anträge auf Zulassung zur Notierung ansteigen.

Die Richtlinie 80/390/EWG des Rates<sup>5</sup> sieht in Artikel 24 vor, daß im Falle von Wertpapieren, die in mehreren Mitgliedstaaten zur amtlichen Notierung an Wertpapierbörsen zugelassen werden sollen, die zuständigen Stellen zusammenarbeiten und sich bemühen, einen einheitlichen Wortlaut des Börsenzulassungsprospekts zwecks Verwendung in allen Mitgliedstaaten zu vereinbaren.

Diese Bestimmung bewirkt noch keine vollständige gegenseitige Anerkennung der Prospekte. Es empfiehlt sich daher, sie mit dieser Zielsetzung zu ändern.

Die gegenseitige Anerkennung ist ein wichtiger Schritt in Richtung auf die Schaffung des Binnenmarktes der Gemeinschaft -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

---

<sup>5</sup> ABl. Nr. L 100 vom 17.4.1980, S. 1

ARTIKEL 1

Die Richtlinie 80/390/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird ersetzt durch folgenden Wortlaut:

"1. Werden für dasselbe Wertpapier gleichzeitig oder in der Zeit innerhalb eines Zeitraums von einem Monat Anträge auf Zulassung zur amtlichen Notierung an Börsen gestellt, die in mehreren Mitgliedstaaten ansässig oder tätig sind, einschließlich des Mitgliedstaats, in dem der Emittent seinen Sitz hat, so wird der Prospekt entsprechend den in dieser Richtlinie festgelegten Regeln in dem Mitgliedstaat erstellt, wo der Emittent seinen Sitz hat, und von dessen zuständigen Behörden gebilligt. Hat der Emittent seinen Sitz nicht in einem dieser Mitgliedstaaten, so bestimmt er selbst den Mitgliedstaat, nach dessen Rechtsvorschriften der Prospekt erstellt und genehmigt werden soll.

2. Nach Billigung gemäss Absatz 1 muss der Prospekt von den übrigen Mitgliedstaaten, in denen die Zulassung zur amtlichen Notierung beantragt ist, anerkannt werden, ohne daß eine erneute Billigung durch die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten erforderlich wäre.

3. Die jeweils zuständigen Behörden stellen dem Emittenten, sofern sie den Prospekt billigen, eine Bescheinigung aus, aus der hervorgeht, ob eine Teilbefreiung von der Pflicht zur Veröffentlichung vollständiger Prospekte gemäß dieser Richtlinie gewährt wird. Im Falle der Teilbefreiung werden Art und Begründung der Befreiung angegeben.

4. Der gebilligte Prospekt muß in den anderen Mitgliedstaaten, in denen die Zulassung zur amtlichen Notierung beantragt ist, auch dann anerkannt werden, wenn er partiell befreit ist, sofern

a) die fragliche Befreiung von einer in den Rechtsvorschriften des oder der übrigen betroffenen Mitgliedstaaten anerkannten Art ist, und

b) die gleichen oder gleichwertigen Bedingungen, die die Befreiung rechtfertigen, auch in dem oder den anderen betroffenen Mitgliedstaat(en) bestehen.

5. Der gebilligte Prospekt, die in Absatz 3 genannte Bescheinigung und die für die Verwendung in dem anderen betroffenen Mitgliedstaat bestimmte Fassung des Prospekts werden von dem Emittenten den zuständigen Behörden jedes der übrigen Mitgliedstaaten, in dem die Zulassung zur amtlichen Notierung gleichfalls beantragt wurde, informationshalber mitgeteilt. Die obenerwähnte Fassung soll dieselbe sein wie der gebilligte Börsenprospekt, vorbehaltlich einer gegebenenfalls notwendigen Übersetzung und geringfügiger verwaltungstechnisch bedingter Änderungen."

b) Absatz 2 wird zu Absatz 6.

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

"7. Die zuständigen Behörden sorgen untereinander für jede Art der für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Zusammenarbeit und tauschen zu diesem Zweck alle erforderlichen Informationen aus."

2. Artikel 25 wird um den folgenden Absatz 3 ergänzt :

"3. Unbeschadet der Fälle, die unter das Strafrecht fallen, darf die zuständige Behörde, welche die Informationen erhält, diese nur für ihre Tätigkeitsausübung sowie im Rahmen von Einsprüchen oder Gerichtsverfahren, die sich auf diese Tätigkeit beziehen, verwenden."

3. Folgender Artikel 25 A wird eingefügt:

"Die Gemeinschaft kann im Wege von Vereinbarungen, die gemäß dem Vertrag mit einem oder mehreren Drittländern getroffen werden, der Anwendung von Vorschriften zustimmen, die sich von denen dieser Richtlinie unterscheiden, um damit unter den Bedingungen der Gegenseitigkeit einen angemessenen Schutz für die Anleger in den Mitgliedstaaten sicherzustellen."

## ARTIKEL 2

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis spätestens 1.1.1989 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

## ARTIKEL 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates  
Der Präsident

**Beschluß**  
des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/390/EWG zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist

KOM(87) 129 endg.; Ratsdok. 5642/87

Der Bundesrat hat in seiner 577. Sitzung am 5. Juni 1987 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Wie der Bundesrat bereits zum Vorschlag für die Ausgangsrichtlinie festgestellt hat, reichte Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g EWGV als Rechtsgrundlage nicht aus, weil nicht die Niederlassungsfreiheit, sondern die Erleichterung des Zugangs zu den Börsen mehrerer Mitgliedstaaten im Vordergrund stand. Daher mußte ergänzend auf Artikel 100 EWGV abgehoben werden - vgl. BR-Drucksache 183/76 (Beschluß), Ziffer 1 -.

Dies gilt auch für den vorliegenden Richtlinienvorschlag, zumal mit ihm primär die gegenseitige Anerkennung der Börsenzulassungsprospekte angestrebt wird und diese Regelung auch auf Emittenten außerhalb der Gemeinschaft Anwendung finden soll.